

Medienmitteilung

**Rechtslage in der provisorischen Nachlassstundung –
Informationen des provisorischen Sachwalters Swissair Group an Arbeitnehmer und
Frühpensionierte**

Küsnacht-Zürich, 25. Oktober 2001. Der provisorische Sachwalter der Swissair Group, Rechtsanwalt Karl Wüthrich, Wenger Plattner, hat seinem Schreiben an Arbeitnehmer und Frühpensionierten eine Beilage über die Rechtslage beigelegt:

1. Ausgangslage

Am 5. bzw. 8. Oktober 2001 wurde den Gesellschaften SAir-Group, SAirLines, Swissair Schweizerische Luftverkehrs AG, Flightlease AG, Swisscargo AG und Cargologic AG auf Antrag der Geschäftsleitung von den zuständigen Richtern die provisorische Nachlassstundung gewährt. Diese Stundung dauert bis zum 5. bzw. 8. Dezember 2001. Die Nachlassrichter werden bis zum Ablauf dieser Frist aufgrund der Berichte des provisorischen Sachwalters entscheiden müssen, ob den einzelnen Gesellschaften die definitive Nachlassstundung von vorerst 6 Monaten gewährt werden kann. Sollte die Fortsetzung des Nachlassverfahrens nicht möglich sein, wird die Eröffnung des Konkurses über die betroffene Gesellschaft unumgänglich werden.

Die definitive Nachlassstundung endet entweder mit der Sanierung der Gesellschaft, mit der Durchführung einer Nachlassliquidation oder mit der Konkureröffnung. Die Sanierung einer Gesellschaft würde für die aktiven Arbeitnehmer bedeuten, dass alle ihre Ansprüche gedeckt werden. Eine Nachlassliquidation kommt aus rechtlichen Gründen allerdings nur dann in Frage, wenn die privilegierten Forderungen sichergestellt sind. Zu den privilegierten Forderungen gehören auch die Ansprüche der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsvertrag, die innerhalb von sechs Monaten vor der Gewährung der provisorischen Nachlassstundung oder durch die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages im Rahmen des Nachlassverfahrens entstanden sind.

2. Auswirkung der provisorischen Nachlassstundung auf die Forderungen von Arbeitnehmern und Frühpensionierten.

Sowohl im Konkurs als auch im Falle einer Nachlassliquidation ist zwischen der sogenannten Konkursmasse bzw. Nachlassmasse und der ursprünglichen Gesellschaft zu unterscheiden. Die Konkurs- oder Nachlassmasse wird durch die zu liquidierenden Aktiven der Gesellschaft gebildet. Sie wird von den Konkurs- oder Nachlassorganen verwaltet. Sie kann selbständig Rechte erwerben oder Schulden begründen. Als sogenannte Massenschulden gelten auch diejenigen Schulden, die mit der Zustimmung des Sachwalters während der Dauer der Nachlassstundung entstanden sind. Forderungen gegen die Gesellschaft aus Verträgen, die vor der Nachlassstundung eingegangen wurden, sind dagegen Konkurs- oder Nachlassforderungen, sofern der Sachwalter für die Masse nicht ausdrücklich in solche Verträge eintritt. Massenschulden werden während des Verfahrens laufend bezahlt. Zahlungen auf Konkurs- oder Nachlassforderungen können dagegen erst im Rahmen eines Konkurs- oder Nachlassverfahrens unter

Einhaltung der vom Gesetz vorgesehenen Verfahrensvorschriften (Kollokationsplan und Verteilungsliste) erfolgen.

3. Kein Eintritt der Masse in bestehende Arbeitsverträge und Sozialpläne / Gläubigerschutz

Für die Arbeitnehmer und Frühpensionierten bedeutet dies, dass ihre Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag oder aus einem Sozialplan nur dann zu Schulden der Masse werden, wenn der Sachwalter bzw. der spätere Liquidator oder Konkursverwalter für die Masse in den Arbeitsvertrag bzw. den Sozialplan eintritt.

Der Sachwalter hat zum Schutz der Gläubiger unter anderem dafür zu sorgen, dass die Aktiven der Gesellschaft während der Dauer der Nachlassstundung nicht durch vermeidbare Massenschulden belastet werden. Er darf deshalb nur soweit in Arbeitsverhältnisse der Gesellschaft eintreten, als dies für die Weiterführung des Betriebes notwendig ist. Der Eintritt in Arbeitsverträge ist aus Gründen des Gläubigerschutzes deshalb nur in begründeten Ausnahmefällen, derjenige in Sozialpläne überhaupt nicht möglich.

Für weitere Informationen

- Website des provisorischen Sachwalters: www.sachwalter-swissair.ch
- Filippo Th. Beck, Wenger Plattner, Telefon 01 914 27 70, Fax 01 914 27 88